



GARTENSTADTHAAN

Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Wirtschaftsförderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Haan gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Existenzgründerinnen und Existenzgründern sowie Unternehmen, die

- sich mit einem inhabergeführten Geschäft im Innenstadtbereich (Umgrenzung Kaiserstr., Schillerstr., Diekerstr., Mittelstr.), entlang der Bahnhofstr. und im Bereich Bahnstr. ansiedeln möchten
- mit ihrem inhabergeführten Geschäft in den Innenstadtbereich (Umgrenzung Kaiserstr., Schillerstr., Diekerstr., Mittelstr.) oder Bereich Bahnstr. umsiedeln möchten

eine Zuwendung in Form eines monatlichen Mietzuschusses sowie eines einmaligen Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten.

Diese Zuwendung wird nur Betrieben aus dem Bereich des Einzelhandels gewährt.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Haan, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Gefördert werden zum einen Neuansiedlungen vorwiegend im Innenstadtbereich (Umgrenzung Kaiserstr., Schillerstr., Diekerstr., Mittelstr.), entlang der Bahnhofstraße und in Gruitzen im Bereich der Bahnstraße.

Gefördert werden des Weiteren Umsiedlungen in den Innenstadtbereich (Umgrenzung Kaiserstr., Schillerstr., Diekerstr., Mittelstr.) sowie nach Gruitzen in den Bereich Bahnstraße.

Ziel der Förderung ist es, die Attraktivität der Haaner Innenstadt sowie der Bahnstraße in Gruitzen zu stärken, die Vielfaltigkeit des Angebots zu steigern, Leerstände zu reduzieren, innovative Konzepte in Haan zu etablieren sowie inhabergeführten Handel zu fördern. Es sollen ein Anreiz und eine Unterstützung für Neuansiedlungen und Umsiedlungen geschaffen werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Existenzgründerinnen und -gründer sowie Unternehmen, die sich mit einem inhabergeführten Geschäft in Haan gemäß Nr. 1 dieser Richtlinie ansiedeln bzw. umsiedeln möchten (Einzelpersonen, Personengesellschaften und

juristische Personen). Sie müssen den Förderzweck erfüllen und die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb ihres Unternehmens leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt die Vorlage

- eines Businessplans (vollständig und schlüssig) und
- eines Mietvertragsentwurfs, aus dem die Lage, die Ladenfläche, der Mietzins sowie die geplante Mietdauer hervorgehen und
- der für den Betrieb eines Ladenlokals erforderlichen Genehmigungen (Kopie der Gewerbebeanmeldung etc.)

voraus.

Zur Förderung von Anschaffungs- und Gestehungskosten ist zudem eine Kostenschätzung vorzulegen, mit der die Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Gesamtausgaben nachvollzogen werden kann.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Stadt Haan zulässig. Der Abschluss eines Mietvertrags vor Antragstellung gilt grundsätzlich als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Der Mietvertrag muss mindestens für ein Jahr abgeschlossen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. der monatlichen Nettokaltmiete, jedoch höchstens bis zu einem Maximalbetrag von 1.000,- EUR je Monat über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, gewährt. Eine Verlängerung um sechs weitere aufeinanderfolgende Monate wird nach erneuter Antragsstellung gewährt, wenn ersichtlich ist, dass sich das Konzept in Haan als marktfähig erweist, der Betrieb erfolgreich geführt wird und nachgewiesen werden kann, dass der Betrieb weitere zwei Jahre in Haan bestehen bleiben wird.

Darüber hinaus wird eine Zuwendung in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten, jedoch höchstens zu einem Maximalbetrag von 2.500,- EUR, gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Antragsformulars, der Datenschutzerklärung, eines Businessplans, eines Mietvertragsentwurfs sowie einer Kopie der Gewerbebeanmeldung elektronisch an die Wirtschaftsförderung der Stadt Haan (wirtschaftsfoerderung@stadt-haan.de) zu richten.

Ein etwaiger Folgeantrag für weitere sechs Monate ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums nach vorbezeichneter Maßgabe zu stellen. Dabei ist der Verlängerungsbedarf zu begründen und der Erfolg des Konzeptes durch eine betriebswirtschaftliche Prognose darzulegen. Zudem ist mit einem Mietvertrag nachzuweisen, dass der Betrieb weitere zwei Jahre in Haan bestehen bleibt.

Jeder eingereichte Antrag wird anhand dieser „Richtlinien der Stadt Haan über Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Wirtschaftsförderung“ entschieden.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid (einschließlich Nebenbestimmungen).

7. Mittelabrufverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses zum monatlichen Mietzins kann für den gesamten Bewilligungszeitraum mit dem Mittelabrufformular unter Beifügung einer Kopie des von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Mietvertrags beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt sodann in zwölf bzw. sechs monatlichen Raten rückwirkend für den jeweils vorangegangenen Monat.

Die Auszahlung der Zuwendung für die Anschaffungs- und Gestehungskosten kann mit dem Mittelabrufformular unter Beifügung der Rechnungen im Original im Nachhinein beantragt werden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Rechnungen werden von der Stadt Haan mit dem Hinweis „zuwendungsrechtlich verwendet“ gekennzeichnet und nach Abschluss der Prüfung zurückgesandt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt mit der nächsten Monatsrate.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Dazu hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger binnen zwei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die Höhe der Mietzinszahlungen hervorgeht. Entsprechende Auszahlungsbelege sind vorzulegen.

Die Stadt Haan ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die das Zuwendungsverhältnis betreffen, zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Haan hinweisen.

10. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf sowie als Folge hiervon die Rückforderung von Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW).

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2022.